

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel:	2
II. Übergabe des Fahrzeuges:	2
III. Benützung des Fahrzeuges und Gefahrtragung:	2
IV. Fahrten außerhalb Österreichs:	3
V. Weitergabe des Fahrzeuges:	3
VI. Mietentgelt und Zahlungsbedingungen:	3
VII. Vertragsdauer:.....	4
VIII. Rückgabe des Fahrzeuges:.....	4
IX. Schadenersatz:	4
X. Haftungsreduktion:.....	5
XI. Haftung für Verwaltungsübertretungen:.....	5
XII. Verhalten bei Verkehrsunfällen:	5
XIII. Ausschluss der Haftung des Vermieters:.....	6
XIV. Umfang des Wartungsvertrages bzw. Reparaturaufträge:	6
XV. Zustimmung zur Datenverarbeitung:	6
XVI. Schriftlichkeit:	6
XVII. Gerichtstand und anwendbares Recht:	6

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Mietvertrag

(KONSUMENT)

I. Präambel:

[1.] Der Mietvertrag wird zwischen der Autothek Autovermietungsgesellschaft m.b.H. als Vermieter einerseits und dem/den im Mietvertrag genannten Mieter/Mietern abgeschlossen. Dem gegenständlichen Mietvertrag liegen die nachstehenden AGB zugrunde; abweichende Vertragsbestimmungen des Mieters wie insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen entfalten keine Rechtswirksamkeit.

[2.] Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er dem Vermieter für die Einhaltung des Mietvertrages in vollem Umfang haftet, auch wenn eine andere Person das Fahrzeug lenken sollte.

[3.] Autothek vermietet im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Fahrzeuge mit oder ohne Werbedesign („mobile Werbefläche“) im Rahmen der detailliert angeführten Kategorien. Die Erreichung der angeführten Mindestkilometer lt. Mietvertrag stellen einen massgeblichen Vertragsbestandteil dar. Eine Nicht-Erfüllung berechtigen den Vermieter zu einer Umstufung der Mietkategorie – auch ohne Zustimmung des Mieters - und zur ev. Nachverrechnung der Kosten, die aus dieser Umstellung resultieren bzw. zur Auflösung des Mietvertrages. Die Fahrzeuge werden nach Verfügbarkeit ausgegeben; die Möglichkeit der Auswahl durch den Mieter beschränkt sich auf die vorhandenen Fahrzeuge des Vermieters bzw. auf die Möglichkeiten aus der Car Policy. Eine Entfernung, Beschädigung, Überklebung, Verhinderung der Lesbarkeit der Beklebung; ausgenommen sind Tatbestände, welche der Mieter nicht beeinflussen kann, ist strikt untersagt. Eine Nichtbefolgung dieser Anweisungen stellt eine grobe Vertragsverletzung dar und berechtigt den Vermieter zur sofortigen Auflösung des Vertrages und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen außer Kraft (siehe Punkt X.) Die Beklebung kann jederzeit durch den Vermieter verändert werden, für diesen Zweck kann der Vermieter jederzeit das Fahrzeug zurückrufen, um die entsprechenden Arbeiten zu erledigen. Nach Möglichkeit wird dem Mieter für den Zeitraum der verhinderten Nutzung ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt (ein Anspruch durch den Mieter auf ein äquivalentes Fahrzeug besteht nicht). Die Möglichkeit des Einspruches durch den Mieter gegen eine Beklebung, den Text der Beklebung, den Inhalt oder die Aufmachung besteht nicht.

[4.] Voraussetzung für den Abschluss eines Mietvertrages ist, dass der Mieter

- in Besitz eines gültigen, von einer Behörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ausgestellten Führerscheines der (österreichischen) Gruppe B ist;
- seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der EU oder EWR hat.

Einer ev. sporadischen Überprüfung durch den Vermieter, ob die Kriterien erfüllt werden, wird ausdrücklich zugestimmt.

II. Übergabe des Fahrzeuges:

Das Fahrzeug wird dem/der Mieter in betriebsbereiten, verkehrssicheren Zustand, der Bedienungsanleitung und der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung zum Betrieb, auf eigene Rechnung und Gefahr übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, bereits bei Übergabe den Vermieter über alle zusätzlich zu den am Mietvertrag angeführten vorhandenen, erkennbaren Mängel des Fahrzeuges sofort zu informieren und für die schriftliche Festhaltung an der im Mietvertrag dafür vorgesehenen Stelle zu sorgen.

III. Benützung des Fahrzeuges und Gefahrtragung:

[1.] Der Mieter ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges laut Bedienungsanleitung des Herstellers verpflichtet; er wird die Angaben und Weisungen des Vermieters berücksichtigen.

[2.] Der Mieter trägt mit Übergabe des Fahrzeuges die Gefahr (außer Zufall und höhere Gewalt); er haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Fahrzeug, aus welchem Grund auch immer entstehen; insbesondere haftet er für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch und/oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, das Fahrzeug auf unbefestigten Straßen und/oder im freien Gelände, sowie zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken zu gebrauchen; ebenso ist der Gebrauch des Fahrzeuges für Fahrschulübungen verboten. Weiters ist es dem Mieter untersagt, das Fahrzeug weiterzuvermieten. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht verpfänden, als Sicherheit überlassen oder einsetzen, verleihen, veräußern, verschenken oder sonst irgendeine Massnahme setzen, die den ungehinderten Zugriff und das Eigentum durch den Vermieter gefährden. Eine Verwendung von Dachträgern, Heckträgern udgl. sowie das Ziehen von Anhängern jeder Art bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Ein Recht auf Erteilung der Genehmigung besteht für den Mieter nicht; auch dann nicht, wenn auf dem Fahrzeug u.U. eine Anhängervorrichtung montiert ist. Sollte die Genehmigung erteilt werden, dürfen ausschliesslich Anbauteile und Zubehörteile verwendet werden, die vom Hersteller des Fahrzeuges zugelassen sind.

[3.] Der Mieter hat allfällige von ihm transportierte Ladung so zu verwahren oder durch geeignete Mittel zu sichern, dass sie den im normalen Betrieb auftretenden Kräften standhält.

[3.1.] Die einzelnen Teile der Ladung müssen daher so verstaut und/oder gesichert werden, dass sie sich in ihrer Lage zueinander und in ihrer Lage zur Karosserie des Fahrzeuges nicht oder nur geringfügig verändern können. Der Mieter hat selbst für geeignete Hilfsmittel zur Ladegutsicherung zu sorgen. Der Mieter haftet jedenfalls für die ordnungsgemäße Sicherung des Ladegutes.

[3.2.] Der sichere Betrieb des Fahrzeuges muss jederzeit gewährleistet sein; es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

[4.] Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) insbesondere unter Beachtung der StVO, der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und der (Sonder-)Bestimmungen anderer Staaten sowie der Länder und Gemeinden zu verwenden.

[5.] Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug andere Fahrzeuge welcher Art immer, abzuschleppen oder Fahrzeugen Starthilfe zu geben oder Starthilfe entgegenzunehmen – ausgenommen, die Starthilfe wird von einer autorisierten Fachwerkstätte durchgeführt -; im Fall der Verletzung dieser Bestimmung haftet der Mieter für alle dem Vermieter daraus resultierenden Nachteile.

[6.] Jedwede Veränderung an und im Fahrzeug ist dem Mieter untersagt; sollte der Mieter dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeuges aufzukommen.

[7.] Der Vermieter hat für den Fall, dass mit dem gemieteten Fahrzeug Personen befördert werden, für die eine gesetzliche Kindersitzpflicht besteht, keinerlei Haftung für ev. Personen- oder Sachschäden, die aufgrund einer unsachgemäßen oder unterlassener Verwendung von Kindersitzen, oder der Benutzung eines nicht geeigneten Kindersitzes entstehen.

[8.] Der Vermieter hat das Recht, das Fahrzeug, jederzeit – unter angemessener Frist von zwei Werktagen – an den Standort 1100 Wien, Computerstrasse 6 zu einer Überprüfung, Begutachtung, Kontrolle udgl. des Fahrzeuges, zurückzurufen.

[9.] Der Vermieter hat das Recht, ein vermietetes Fahrzeug jederzeit nach den Vorgaben des Vermieters um eine optimale, wirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten, auszutauschen. In diesem Zuge kann auch ein Austausch auf ein anderwertiges Fahrzeug (Karrosierform, Aufbau, Motorisierung, Ausstattung, udgl.) erfolgen. Ein Widerspruch des Mieters gegen einen Austausch ist ausdrücklich ausgeschlossen.

[10.] Sollte der Mieter das Fahrzeug über längere Zeit, aus welchem Grund auch immer, nicht im öffentlichen Verkehr benutzen (können), ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen (Nichterfüllung des Werbeerfolges). Das Fahrzeug ist bei Eintritt dieses Falles binnen zwei Werktagen an einen durch den Vermieter genannten Ort zu retournieren.

[11.] Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot. Ein Zuwiderhandeln kann zur Verrechnung einer speziellen Innenreinigung bzw. zur Verrechnung eines allfälligen Abzuges des Wiederverkaufswertes im Zuge der Autobewertung aufgrund des Nicht-Einhaltens des Rauchverbotes, führen.

[12.] Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln und frei von Unrat und Verschmutzung zu halten. Diese Verpflichtung betrifft den Innenraum und die Karosserie des Fahrzeuges.

[13.] Die Anmeldung des Fahrzeuges für die Ausstellung eines „Parkpickerls“ oder eines Dauerkurzparkscheines ist unbedingt vom Vermieter im Vorhinein zu genehmigen.

IV. Fahrten außerhalb Österreichs:

Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb der Grenzen Österreichs zu fahren; es sei denn, es liegt ihm dazu die schriftliche Zustimmung des Vermieters vor. Die Zustimmungserklärung ist den Behörden am Grenzübergang auf Verlangen vorzulegen. Die Zustimmung für Auslandsfahrten wird nach dem freien Ermessen des Vermieters erteilt und ist jedenfalls vor Antritt einer etwaigen Auslandsfahrt einzuholen; ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Es liegt im Ermessen des Vermieters, eine entsprechende Kasko-Versicherung abzuschließen; für die Kosten hat der Mieter in vollem Umfang aufzukommen. Weiters kann auf Verlangen des Mieters ebenfalls eine Kasko-Versicherung abgeschlossen werden, die vollen Kosten trägt der Mieter. Eine Kasko-Versicherung kann ausschliesslich über den Vermieter abgeschlossen werden und nur mit dessen ausdrücklicher Genehmigung. Die Tarife und Höhe des Selbstbehaltes liegen in der Vermietstation auf. Die Auswahl der Versicherungsgesellschaft obliegt einzig dem Vermieter und kann auch während aufrechtem Mietverhältnis geändert werden bzw. kann der Leistungsumfang (im Rahmen der gesetzlichen Pflichten) jederzeit durch den Vermieter verändert werden.

Der Mieter haftet dem Vermieter für den Fall einer nicht genehmigten bzw. vereinbarungswidrigen Fahrt außerhalb Österreichs für alle Nachteile die dem Vermieter daraus entstehen. Der Verstoß gegen das Verbot zur Durchführung von Fahrten außerhalb Österreichs stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass im Fall einer ungenehmigten Fahrt außerhalb Österreichs auch eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung außer Kraft tritt (vgl. Punkt [X.]). Der Schaden des Vermieters umfasst im Einzelfall bei Verlust des Fahrzeuges dessen Verkehrswert zzgl. der entstehenden Manipulationskosten (An- und Abmeldung, Versicherungen, etc.). Der Mieter ist verpflichtet, im Fall einer genehmigten Fahrt außerhalb Österreichs sich über die einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Landes zu informieren; insbesondere gilt dies für Mautpflicht, besondere Versicherungsberechtigungen, Führerscheinvoraussetzungen etc.

V. Weitergabe des Fahrzeuges:

[1.] Das angemietete Fahrzeug darf vom Mieter, (sofern er selbst Fahrer ist) und/oder mit dessen Zustimmung auch von dessen Arbeitnehmern, von Mitgliedern seiner Familie oder von sonst bekannt gegebenen Personen gebraucht werden. Voraussetzung dafür, dass eine Person das Fahrzeug gebrauchen darf, ist die ausdrückliche schriftliche Namhaftmachung beim Vermieter. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet. Er hat dazu alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundungen einzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, neben dem Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum aller Fahrer bekannt zu geben sowie eine Kopie des Führerscheines an den Vermieter zu übermitteln. Die Weitergabe des Fahrzeuges an andere als die genannten Personen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.

[2.] Der Mieter verpflichtet sich die Fahrzeugschlüssel und den Zulassungsschein so zu verwahren, dass kein unberechtigter Dritter in deren Besitz gelangen kann. Im Falle des Verlustes eines/aller Fahrzeugschlüssel, und/oder des Zulassungsscheines und/oder eines/oder aller Kennzeichen, unabhängig ob durch Verlust oder durch Diebstahl, hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei einer Polizeidienststelle zu erstatten und den Vermieter zu informieren. Die Anzeige ist dem Vermieter auszuhändigen.

VI. Mietentgelt und Zahlungsbedingungen:

[1.] Der Mieter schuldet ein Mietentgelt in der jeweils gesondert vereinbarten Höhe im Vorhinein.

[2.] Der Mieter unterzeichnet dem Vermieter einen unbeschränkten Einziehungsauftrag und ermächtigt den Vermieter den Betrag der Miete laut Mietvertrag, den Selbstbehalte im Falle eines Schadensfalles in der jeweils vereinbarten Höhe, und ev. Zusatzkosten gem. Vertrag einzuziehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bezahlung mit Kreditkarte oder Bankomatkarte nicht möglich ist. Der Vermieter ist ferner ermächtigt, alle Verbindlichkeiten des Mieters aus dem Mietvertrag insbesondere auch Folgekosten wie z.B. Verwaltungsstrafen, Reinigungs-, Abschleppkosten, die Abgeltung von Schäden, etc. nachträglich unter Verwendung des Einziehungsauftrages zu berichtigen sowie alle hierfür erforderlichen Belege auszustellen und zu verwenden.

[3.] Der Mieter ist für den Fall, dass der Abbuchungsauftrag nicht gedeckt ist, verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich zu retournieren. Weiters ist er verpflichtet, den vollen aushaftenden Betrag in Höhe der Miete zzgl. ev. Zusatzkosten laut Mietvertrag in bar bei Übergabe des Fahrzeuges an den Vermieter zu übergeben. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Depotverwaltung nur am Standort Computerstrasse 6 möglich ist; den Mieter trifft die entsprechende Erkundungspflicht.

[4.] Der Mieter nimmt ferner folgende Verrechnungssätze für zusätzlichen Aufwand des Vermieters (z.B. Verlust der Fahrzeugschlüssel bzw. des Zulassungsscheines, allfälligen nicht retournierten Zubehörs, etc.) zur Kenntnis. Diese Gebühren können ggf. verrechnet werden:

[4.1.] Die Bearbeitungsgebühr für den Schlüsselverlust beläuft sich auf netto € 200,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 40,00 ergibt brutto € 240,00 zuzüglich Kosten für Material und Arbeitszeit des Servicebetriebes für den neuen Schlüssel und Stehzeiten für das Fahrzeug.

[4.2.] Die Bearbeitung für den Verlust des Zulassungsscheines (inkl. Stempelgebühren, etc.) beläuft sich auf netto € 100,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 20,00 ergibt brutto € 120,00.

[4.3.] Sonderreinigungskosten können nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

[4.4.] Die Bearbeitungsgebühren von Verkehrs- und/oder Parkstrafen, Abschleppkosten udgl, ebenso die Entfernung von nicht autorisierten Beklebungen oder Veränderung/Wiederherstellung der vom Mieter aufgebrachten Fahrzeugbeklebung, beläuft sich auf netto € 20,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 4,00 ergibt brutto € 24,00; Die Parkstrafen, Abschleppkosten, etc. sowie der Materialaufwand und die Arbeitsleistung für die Beklebung können jeweils gesondert verrechnet werden. Diese Beträge sind sofort in bar zu begleichen.

[5.] Die Mietzinsforderungen des Vermieters sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche sind jeweils sofort zur Zahlung fällig; im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor; weiters schuldet der Mieter dem Vermieter den Ersatz in voller Höhe der aus dem Verzug resultierenden Spesen, insbesondere der Mahnspesen in Höhe von netto € 15,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 3,00 ergibt brutto € 18,00, der Kosten für die außergerichtliche und/oder gerichtliche Verfolgung des Anspruches durch Inkassobüros und/oder einen Rechtsanwalt.

[6.] Die im Mietvertrag angeführten Mietzinse, Entgelte, Spesen, etc. verstehen sich sofern nicht abweichend angegeben wurde, jeweils zzgl. USt. in der gesetzlichen Höhe. Der im Mietvertrag auf Grundlage der angenommenen bzw. vom Mieter vorgegebenen Mietdauer prognostizierte voraussichtliche Rechnungsbetrag stellt einen Bruttobetrag inkl. USt. dar.

[7.] Die Vergebührung des Mietvertrages geht zu vollen Lasten des Mieters. Nach erfolgter rechtskräftiger Unterschrift durch den Vermieter erfolgt die Vergebührung durch den Vermieter; die abgeführten Gebühren (aufgr. des gültigen Gebührengesetzes i.d.j.g.F.); die Kosten sind prompt ohne Abzug sofort fällig.

VII. Vertragsdauer:

[1.] Der Vertrag wird auf die im Mietvertrag angegebene Mietdauer abgeschlossen und kann zu jedem Monatsende durch den Mieter oder Vermieter mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Sollte der Mietvertrag nicht fristgerecht gekündigt werden, verlängert sich der Mietvertrag automatisch um ein Monat. Zu dem vereinbarten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch verbundenen Abnutzung, ist das Fahrzeug zurückzustellen (vgl. Punkt VIII.).

[2.] Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist z.B. bei Zahlungsverzug oder dann gegeben, wenn das Fahrzeug in vertragswidriger Weise verwendet, sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt bzw. nicht erfüllt werden oder bei (unverschuldeter oder verschuldeter) Beschädigung bzw. Zerstörung des Fahrzeuges. Die vorzeitige Vertragsbeendigung kann vom Vermieter auch mündlich (z.B. telefonisch) oder elektronisch erklärt werden. In jedem Falle ist das Fahrzeug binnen 12 Stunden am Ort des Unternehmens während der Geschäftszeiten zurückzustellen. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages erfolgt eine aliquote, tagesfeine Abrechnung.

[3.] Sollte im Falle eines Zahlungsverzuges der aushaftende Saldo gemäß des an den Kunden übermittelten Mahnschreibens nicht binnen der im Mahnschreiben gesetzten Frist bezahlt werden, ist der Vermieter berechtigt, das vermietete Fahrzeug einzuziehen.

[4.] Sollte der Vermieter das Fahrzeug aus welchem Grund auch immer (z. B. Markenwechsel, Tausch aufgr. wirtschaftlicher Überlegungen,...) tauschen, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag zu den im Vertrag festgelegten Fristen und Bedingungen zu kündigen.

VIII. Rückgabe des Fahrzeuges:

[1.] Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung allenfalls im Mietvertrag bereits genannter Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzustellen.

[2.] Die Rückstellung des Fahrzeuges hat in Anwesenheit des Vermieters zu erfolgen. Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen dieser Verpflichtung ohne Anwesenheit der Vermieter zurück, trägt er die Gefahr für das Fahrzeug bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Vermieter.

[3.] Der Mieter hat dem Vermieter alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeuges entstehende Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen. Sofern der Mieter das Fahrzeug nicht in Anwesenheit des Vermieters zurückstellt, wird es vom Vermieter mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Überprüfung und Schadensfeststellung in den Besitz rückübernommen.

[4.] Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzustellen; dies ist wesentlich, weil die Fahrzeuge laufend im Einsatz und bereits im Vorhinein weiter vermietet sein können. Der Mieter wird dem Vermieter daher über eine beabsichtigte allfällige spätere Rückstellung des Fahrzeuges umgehend (im Vorhinein) informieren. Eine Verlängerung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter möglich. Der Vermieter ist berechtigt, ein Mietentgelt laut Tarif (der auch vom Mietzins laut Mietvertrag abweichen kann) für den zusätzlichen Gebrauch des Fahrzeuges in Rechnung zu stellen; die Anwendung eines allenfalls höheren Tarifes ist unter anderem deshalb gerechtfertigt, weil ein erheblich zusätzlicher Manipulationsaufwand für die Erfüllung anderer Mietverträge, für die das Fahrzeug bei fristgerechter Rückstellung vorgesehen war, entsteht.

[5.] Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet, das Fahrzeug vor Rückstellung zu reinigen; im Fall einer erheblichen über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung ist der Vermieter aber berechtigt, dem Mieter zusätzliche Reinigungskosten laut Punkt VI. dieses Vertrages in Rechnung zu stellen.

IX. Schadenersatz:

[1.] Die Gefahr für das Fahrzeug (ausgenommen höhere Gewalt) trägt laut den vorliegenden AGB in vollem Umfang der Mieter. Das Mietobjekt ist allerdings zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert; darüber hinausgehende Schäden können im Fall seines Verschuldens zu Lasten des Mieters verrechnet werden (die gültigen Haftpflichtversicherungsbedingungen inkl. der aktuellen Höhe der Deckungssumme liegen in der Vermietstation auf). Schäden, welche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, wie Diebstahl, Untergang und sonstige Beschädigungen des Fahrzeuges gehen, sofern nicht im Mietvertrag einvernehmlich eine Haftungsreduktion vereinbart wurde, ebenfalls zu Lasten des Mieters.

[2.] Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeige an den Vermieter auszufolgen. Eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, Fotos, Skizzen und eine eventuelle polizeiliche Anzeige ist unverzüglich in der Vermietstation abzugeben. Der Mieter haftet dem Vermieter bei Unterlassung dieser Verpflichtung für alle daraus resultierenden Nachteile.

[3.] Der Mieter haftet bei Auftreten eines Schadens (insbesondere auch in den Fällen des Punktes X. [2.]) für alle dem Vermieter entstehenden Schäden, (ausgenommen höhere Gewalt) d.h. insbesondere für Reparatur, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges bei Totalschaden, Wertminderung, etc., sowie für alle sonstigen Nebenkosten z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens bzw. zur Abwehr der Minderung des Schadens, Geldstrafen und Ansprüche Dritter, die der Vermieter zu ersetzen hat.

X. Haftungsreduktion:

[1.] Der Mieter hat die Möglichkeit bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduktion (abweichend zu einer Kasko-Versicherung) zu vereinbaren; sofern eine derartige Haftungsreduktion vereinbart wurde, gehen, sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen werden, allfällige Schäden am Fahrzeug bis zum vereinbarten Schadensselbstbehalt zu Lasten des Vermieters. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen; die Höhe des Selbstbehaltes beträgt EUR 700,--.

[2.] Der Mieter kann sich trotz einer vereinbarten Haftungsreduktion nicht auf diese berufen, sofern folgende Schäden entstanden sind:

[2.1.] Schäden, die im Rahmen von Auslandsfahrten entstanden sind, die vom Vermieter nicht genehmigt wurden;

[2.2.] Schäden aus dem Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges im Rahmen von Auslandsfahrten, die vom Vermieter nicht genehmigt wurden;

[2.3.] Schäden aus Verkehrsunfällen, wenn der Mieter (i) Fahrerflucht begeht oder (ii) die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand oder (iii) in einem sonstigen Zustand der die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinträchtigt (z.B. Erkrankung, etc.) entstanden sind;

[2.4.] Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch Ladegut oder Überladen entstehen, sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges, Schäden die infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen;

[2.5.] Schäden und ursächlich damit verbundene Folgeschäden an Auf- oder Anbauten (Plane, Spiegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat, etc.) und Schäden an Cabriodächern; sowie Schäden durch Anhänger, unabhängig ob sie vom Fahrzeug gezogen wurden oder nicht.

[2.6.] Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen, Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden sowie sämtlicher mechanischer und elektrischer/elektronischer Teile des Fahrzeuges;

[2.7.] Schäden durch Diebstahl, wenn der Mieter nicht in der Lage ist, alle Fahrzeugschlüssel zu retournieren; ausgenommen ist, wenn der Mieter eine unmittelbar erfolgte polizeiliche Anzeige über den Verlust, Raub oder Diebstahl des Schlüssels vorlegen kann.

[2.8.] Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte III (Benützung des Fahrzeuges), V (Weitergabe des Fahrzeuges), VIII (Rückgabe des Fahrzeuges) oder XII (Verhalten bei Verkehrsunfällen) resultieren;

[2.9.] Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrthöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde;

[2.10.] Schäden sonstiger Art, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

[2.12.] Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Benutzung am Kraftfahrzeug entstehen, insbesondere solche durch

- Brand oder Explosion
- unbefugten Gebrauch durch Personen
- Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haar-, Federwild oder Haustieren
- mut- oder böswillige Handlungen von Personen

XI. Haftung für Verwaltungsübertretungen:

[1.] Der Mieter haftet für Verstöße gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften (z.B. Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften). Im Falle der Weitergabe des Fahrzeuges, haftet der Mieter diesbezüglich für das Verhalten der Dritten wie für sein eigenes Verhalten.

[2.] Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von behördlichen Lenkerauskünften, den Mieter als Lenker unter der dem Vermieter im Mietvertrag genannten Adresse bekannt geben wird; Änderungen der Adresse wird der Mieter dem Vermieter auch nach wechselseitiger Erfüllung des Mietvertrages jeweils umgehend bekannt geben. Der Vermieter kann dem Mieter bei Anfragen durch Behörden im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen und dergleichen die in Punkt VI. genannten Bearbeitungsgebühren verrechnen.

[3.] Im Falle von Besitzstörungsklagen gilt als vereinbart, dass der Mieter den Vermieter in vollem Umfang schad-, klag- und exekutionlos hält.

XII. Verhalten bei Verkehrsunfällen:

[1.] Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Mieter alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist. Der Mieter hat Namen und Adressen der Unfallbeteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, den Vermieter unverzüglich telefonisch, per Telefax oder per e-mail zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen. Der Mieter hat ferner bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeuges durch Fremdverschulden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel, jeweils sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige ist dem Vermieter unverzüglich auszufolgen.

[2.] Der Mieter ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Sofort bei Eintreten einer Beschädigung bzw. Verlustes des Fahrzeuges oder des Fahrzeugschlüssels ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, in der Vermietstation abzugeben.

[3.] Wenn auch nur einer der vorgenannten Punkte nicht eingehalten wird, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen außer Kraft (siehe Punkt X.) Die Nichteinhaltung dieser Punkte kann auch dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers/Kaskoversicherers eintritt. Tritt Leistungsfreiheit ein, ist der Mieter dem Vermieter für alle entstandenen Schäden ersatzpflichtig.

XIII. Ausschluss der Haftung des Vermieters:

[1.] Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des Vermieters ist überdies betraglich mit dem Mietentgelt beschränkt. Der Vermieter haftet insbesondere auch nicht für Verlust oder Beschädigung von ins Fahrzeug eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse der Gegenstände.

[2.] Ein Schadenersatz des Vermieters, ein Kostenersatz bzw. die Abgeltung jedweder anderer Ansprüche an den Mieter ist dezidiert ausgeschlossen. Ebenso ist eine Aufrechnung etwaiger Guthaben oder sonstiger Forderungen durch den Mieter ausdrücklich untersagt.

XIV. Umfang des Wartungsvertrages bzw. Reparaturaufträge:

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem Mieter dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten am Fahrzeug in Auftrag zu geben (gilt für Reparaturen und Wartungen im In- und Ausland). Lediglich wenn eine Rücksprache mit dem Vermieter aus Gründen, die in dessen Sphäre liegen, nicht möglich ist und Gefahr im Verzug besteht, ist der Mieter berechtigt, Reparatur- oder Wartungsarbeiten bei einer autorisierten Vertragswerkstätte (gem. übergebener Liste) der jeweiligen Fahrzeugmarke durchführen zu lassen. Die Bestimmungen bei den Vertragspartnern der übergebenen Liste gelten auf jeden Fall und können vom Mieter nicht verändert werden (Preise, Vorgaben, Reparaturgrenzen, Leihwagenanspruch,...). Auf jeden Fall ist der Vermieter von dem Fall einer Reparatur unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Weisung des Vermieters einzuholen und in weiterer Folge einzuhalten. Ein Anspruch auf Reparatur besteht aufgrund der Mietvereinbarung grundsätzlich nicht. Ausgenommen sind Reparaturen die, sofern sie nicht erledigt werden, Leib und Leben gefährden bzw. den vorschrifts- und gesetzesmäßigen Betrieb nicht ermöglichen. Die Bestimmungen gelten sinngemäß für Reparaturen aus dem Titel Hersteller-Garantie bzw. Gewährleistung.

Integrierender Bestandteil des Mietvertrages ist ein Wartungsvertrag für das gemietete Fahrzeug. Die Leistungen des Wartungsvertrages umfassen sämtliche für den ordentlichen, gesetzesmäßigen Betrieb notwendigen Ersatzteile, Sommer- und Winterreifen, Reparaturen, Überprüfungen (z.B. § 57 a), Verbrauchsmittel und Hilfsstoffe, sowie den Treibstoff (Abrechnung über eine Routex-Karte). Inkludiert in den Wartungsvertrag ist ebenso eine gültige Vignette für das Österreichische Autobahn- und Schnellstrassennetz. Die Auswahl der Gültigkeit der Vignette obliegt dem Vermieter und wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Mautgebühren und Parkgebühren in Liegenschaften der APCOA können ebenfalls über die Routex-Karte abgerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verwendung der Routex-Karte für die Bezahlung von Park- und/oder Mautgebühren zu einer Nachverrechnung führen kann, da die tatsächlich aufgelaufenen Kosten für Park- und/oder Mautgebühren, weiterverrechnet werden. Ebenso werden Erhöhung in Bezug auf Vignetten, Mautgebühren,... (auch unterjährig) an den Mieter weiterbelastet.

Festgehalten wird, dass den Mieter eine sofortige Informations- und Hinweispflicht in Bezug auf Mängel, Reparaturen, Störungen, Defekten trifft.

Es besteht kein Anspruch seitens des Mieters auf einen Austausch des Fahrzeuges aufgrund von Alter oder Kilometerstand. Die Entscheidung über einen Austausch des Fahrzeuges bzw. über die Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Reparatur obliegt einzig dem Vermieter.

Abweichungen der effektiven Wartungskosten zu der im Mietpreis inkludierten Pauschale können bei grober Abweichung nachverrechnet werden.

XV. Zustimmung zur Datenverarbeitung:

Der Mieter erteilt hiermit seine ausdrücklich widerrufliche Zustimmung, dass der Vermieter alle ihm im Rahmen dieses Vertragsabschlusses zugegangenen Daten - welcher Art auch immer - automatisationsunterstützt bearbeiten und speichern darf; der Vermieter ist überdies berechtigt, die Daten an verbundene Unternehmen, Werbeagenturen und Marktforschungsinstituten zu übertragen. Der Mieter ist berechtigt, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

XVI. Schriftlichkeit:

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und sind einvernehmlich zu beschliessen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

XVII. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Im Falle einer Rechtsnachfolge der Gesellschaft des Vermieters bleiben die Verträge davon unberührt und berechtigen den Mieter nicht zu einer Kündigung des Vertrages.

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit Österreichischen Rechts, ohne dessen Verweisungsnormen, sowie die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes des Sitzes der Gesellschaft des Vermieters.